

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften

**Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Gräzistik
im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden**

vom 27.11.2001 in der geänderten Fassung vom 02.12.2002

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG vom 11. Juni 1999, Sächs. GVBl. S. 293) erläßt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung:

(Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Vermittlungsformen/Typen von Lehrveranstaltungen
- § 6 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 7 Aufbau und Inhalte des Grundstudiums
- § 8 Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums für das Fach Gräzistik.

§ 2 Ziele des Studiums

Das Ziel des Studiums besteht darin, daß der Studierende sich auf der Grundlage einer möglichst umfassenden Beherrschung des Griechischen durch Lehrveranstaltungen und Eigenstudium einen Überblick über die historische Entwicklung der griechischen Sprache und Literatur sowie anderer Bereiche der griechischen Kultur erarbeitet. Gleichzeitig soll er sich die theoretischen und methodischen Grundlagen des Faches aneignen und die Fähigkeit erwerben, die sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Arbeitsweisen des Faches anzuwenden und nach wissenschaftlichen Grundsätzen eigene Fragestellungen zu formulieren und selbständig zu bearbeiten. Der Studierende im Hauptfach soll neben einem breiteren und tieferen Verständnis der Gräzistik auch Kenntnisse und Fertigkeiten in Latinistik erwerben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Fachspezifische Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums der Gräzistik als Haupt- oder Nebenfach sind das Graecum, das Latinum und Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Ergänzungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium oder einer Universität bei Studienbeginn nachzuweisen. Für das Latinum kann der Nachweis bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erfolgen.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium des Faches Gräzistik kann jeweils zum Wintersemester und Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester.

Muß das Latinum nach Studienbeginn erworben werden, ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich; insgesamt jedoch höchstens um zwei Semester.

§ 5 Vermittlungsformen / Typen von Lehrveranstaltungen

Aus folgenden Typen von Lehrveranstaltungen ist auszuwählen:

Vorlesung

Einführungskurs: propädeutische Lehrveranstaltung für Studienanfänger/innen

Übung: Lehrveranstaltung mit starkem Anwendungsbezug
 Proseminar: Seminar mit einführendem Charakter (Grundstudium)
 Seminar: Seminar auf fortgeschrittenem Niveau (Grund- oder Hauptstudium)
 Hauptseminar: Seminar auf vertiefendem Niveau, durchgeführt von einem bzw. einer Hochschullehrer/in
 Kolloquium: Lehrveranstaltung zu aktuellen Forschungsthemen bzw. zur Vorbereitung von Abschlußarbeiten
 Tutorium: begleitend zu Veranstaltungen des Grundstudiums

§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Fach Gräzistik kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden. Die Kombinierbarkeit mit anderen Fächern wird in der Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang (Fachspezifische Sonderbestimmungen) geregelt.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern.

(3) Verpflichtend ist gemäß § 8 eine Exkursion in den griechisch-römischen Kulturbereich über die Dauer von mindestens 1 Woche für Gräzistik als Hauptfach, über die Dauer von mindestens 3 Tagen für Gräzistik als Nebenfach.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches im Gesamtumfang von 72 SWS im Hauptfach bzw. 36 SWS im Nebenfach. Davon entfallen jeweils die Hälfte auf das Grundstudium und auf das Hauptstudium.

(5) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Semestern ist dem Studienablaufplan zu entnehmen, der gemäß § 21 Abs. 4 SächsHG die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt. Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung. Er kann jedoch auf Beschluß der Fakultät im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepaßt und geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung den Studierenden durch Aushang bekanntzugeben.

§ 7 Aufbau und Inhalte des Grundstudiums

(1) Im Hauptfach Gräzistik sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS)
- deutsch-griechische Übersetzungsübung I (4 SWS)
- deutsch-griechische Übersetzungsübung II (4 SWS)

2. Wahlpflichtbereich:

- Proseminar Dichtung (2 SWS)
- Proseminar Prosa (2 SWS)
- Lektüreübung (4 SWS)
- Vorlesung (2 SWS)
- Vorlesung (2 SWS)
- Vorlesung Latinistik (2 SWS)

Zusätzlich sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS zu wählen, die der Verbreiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Gräzistik und der Latinistik dienen.

(2) Im Nebenfach Gräzistik sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS)
- deutsch-griechische Übersetzungsübung I (4 SWS)
- deutsch-griechische Übersetzungsübung II (4 SWS)

2. Wahlpflichtbereich:

- Proseminar (2 SWS)
- Lektüreübung (4 SWS)
- Vorlesung (2 SWS)

(3) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Bis zur Zwischenprüfung sind die im folgenden aufgeführten Leistungsnachweise (L) bzw. qualifizierten Studiennachweise (Q) zu erbringen. Ein Leistungsnachweis wird in den Übersetzungsübungen durch Klausur, in den Seminaren durch schriftliche Hausarbeit erbracht. Ein qualifizierter Studiennachweis wird durch Klausur oder Referat erbracht.

1. Für das Studium des Faches Gräzistik als Hauptfach:

- | | | |
|--|---|---|
| - Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS) | Q | |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung I (4 SWS) | Q | |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung II (4 SWS) | L | |
| - Proseminar Dichtung (2 SWS) | L | |
| - Proseminar Prosa (2 SWS) | | L |
| - Lektüreübung (4 SWS) | Q | |
| - Vorlesung (2 SWS) | Q | |
| - Vorlesung (2 SWS) | Q | |
| - Vorlesung Latinistik (2 SWS) | Q | |

2. Für das Studium des Faches Gräzistik als Nebenfach:

- | | |
|--|---|
| - Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS) | Q |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung I (4 SWS) | Q |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung II (4 SWS) | L |
| - Proseminar (2 SWS) | L |
| - Lektüreübung (4 SWS) | Q |
| - Vorlesung (2 SWS) | Q |

Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen wird durch selbständigen Eintrag in das Studienbuch nachgewiesen. Einer der Leistungsnachweise muß bis zum Beginn des dritten Semesters vorliegen. Wird die Zwischenprüfung gemäß § 17 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang studienbegleitend abgelegt, so besteht sie aus zwei Prüfungsleistungen, die den Stoffgebieten eines Proseminars Dichtung und eines Proseminars Prosa entstammen müssen. Die Form der Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn des

Semesters bekanntgegeben. Eine dieser Prüfungsleistungen muß bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfaßt fünf Semester. Die Lehrveranstaltungen werden in den ersten vier Semestern des Hauptstudiums besucht, Teile des vierten Semesters und das fünfte Semester des Hauptstudiums sind dem Ablegen der Fachprüfungen und der Anfertigung der Magisterarbeit vorbehalten. Die Magisterarbeit ist im Hauptfach, bei der Kombination von zwei Hauptfächern im ersten Hauptfach anzufertigen.

(2) Im Hauptfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- deutsch-griechische Übersetzungsübung III (2 SWS)
- deutsch-griechische Übersetzungsübung IV (2 SWS)

2. Wahlpflichtbereich:

- Hauptseminar Dichtung (2 SWS)
- Hauptseminar Prosa (2 SWS)
- Proseminar Latinistik (2 SWS)
- Proseminar Nachbardisziplin (nicht Latinistik) (2 SWS)
- Lektüreübung (4 SWS)
- Lektüreübung Latinistik (4 SWS)
- Vorlesung (2 SWS)
- Vorlesung (2 SWS)
- Exkursion in den griechisch-römischen Kulturbereich (mind. 1 Woche)

Zusätzlich sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS zu wählen, die der Verbreiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Gräzistik und der Latinistik dienen.

(3) Im Nebenfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- deutsch-griechische Übersetzungsübung III (2 SWS)

2. Wahlpflichtbereich:

- Hauptseminar Dichtung (2 SWS)
- Hauptseminar Prosa (2 SWS)
- Vorlesung (2 SWS)
- Vorlesung Latinistik (2 SWS)
- Exkursion in den griechisch-römischen Kulturbereich (mind. 3 Tage)

Zusätzlich zu den Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS zu wählen, die der Verbreiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Gräzistik

und Latinistik der dienen.

(4) Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Bis zur Magisterprüfung sind die im folgenden aufgeführten Leistungsnachweise (L) bzw. qualifizierten Studiennachweise (Q) zu erbringen. Ein Leistungsnachweis wird in den Übersetzungsübungen durch Klausur, in den Seminaren durch schriftliche Hausarbeit erbracht. Ein qualifizierter Studiennachweis wird durch Klausur oder Referat erbracht.

1. Für das Studium des Faches Gräzistik als Hauptfach:

- deutsch-griechische Übersetzungsübung III (2 SWS)	Q	
- deutsch-griechische Übersetzungsübung IV (2 SWS)	Q	
- Hauptseminar Dichtung (2 SWS)	L	
- Hauptseminar Prosa (2 SWS)	L	
- Proseminar Latinistik (2 SWS)	L	
- Proseminar Nachbardisziplin (nicht Latinistik) (2 SWS)		L
- Lektüreübung (4 SWS)	Q	
- Lektüreübung Latinistik (4 SWS)	Q	
- Exkursion in den griechisch-römischen Kulturbereich (mind. 1 Woche)	Q	
- Vorlesung (2 SWS)	Q	
- Vorlesung (2 SWS)	Q	

2. Für das Studium des Faches Gräzistik als Nebenfach:

- deutsch-griechische Übersetzungsübung III (2 SWS)	L	
- Hauptseminar Dichtung (2 SWS)	L	
- Lektüreübung (4 SWS)	Q	
- Exkursion in den griechisch-römischen Kulturbereich (mind. 3 Tage)	Q	
- Vorlesung (2 SWS)	Q	
- Vorlesung (2 SWS)	Q	

Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen wird durch selbständigen Eintrag in das Studienbuch nachgewiesen. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Auf Antrag werden den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertige Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, entsprechend § 13 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden anerkannt.

§ 10 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Ein-

schreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt den Professoren und den wissenschaftlichen Mitarbeitern am Institut für Klassische Philologie. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erworben bzw. im Falle der studienbegleitenden Nebenfachprüfung bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. An einer Studienberatung müssen auch Studierende teilnehmen, die ihre Zwischenprüfung nicht bis spätestens zu Beginn des fünften Semesters bestanden haben.

§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch im Grundstudium sind, gilt diese Studienordnung grundsätzlich ab Beginn des Hauptstudiums. Die Studierenden können jedoch schon im Grundstudium von sich aus zu der neuen Ordnung übertreten. Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Hauptstudium befinden, können die Magisterprüfung auf Antrag noch nach den Bestimmungen der bisherigen Studienordnung ablegen.

Die geänderte Fassung der Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2001 in Kraft. Die Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Latinistik im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Die Studienordnung in der geänderten Fassung wurde ausgefertigt aufgrund der Satzung zur Änderung der Studienordnung vom 2.12.02, die vom Senat am 12.6.2002 beschlossen und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt wurde.

Empfohlener Studienablaufplan

Kennzeichen:

P = Pflichtveranstaltung

W = Wahlpflichtveranstaltung

Hauptfach

1. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W	
	Lektüreübung	4 SWS	W	
	Einführung in die Klassische Philologie	2 SWS		P
2. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W	
	Vorlesung Latinistik	2 SWS	W	
	Proseminar Prosa	2 SWS	W	
	deutsch-griechische Übersetzungsübung I	4 SWS		P
3. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W	
	Vorlesung Nachbardisziplin	2 SWS		W
	Proseminar Dichtung	2 SWS	W	
	Lektüreübung	4 SWS	W	
4. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W	
	deutsch-griechische Übersetzungsübung II		4 SWS	P
	Lehrveranst. im Bereich der Altertumswissenschaft	2 SWS	W	
<hr/>				
5. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W	
	Vorlesung Nachbardisziplin	2 SWS	W	
	Hauptseminar Prosa	2 SWS	W	
	Lektüreübung Latinistik	4 SWS		W
6. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W	
	Lektüreübung	4 SWS		W
	Proseminar Nachbardisziplin (nicht Latinistik)	2 SWS	W	
	deutsch-griechische Übersetzungsübung III		2 SWS	P
7. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W	
	Vorlesung Latinistik	2 SWS	W	
	Proseminar Latinistik	2 SWS		W
	Hauptseminar Dichtung	2 SWS	W	
8. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W	
	Vorlesung Latinistik	2 SWS	W	
	Hauptseminar	2 SWS	W	
	deutsch-griechische Übersetzungsübung IV	2 SWS		P
9. Semester:	Magisterarbeit			

Nebenfach

1. Semester:	Einführung in die Klassische Philologie		2 SWS	P
2. Semester:	Proseminar deutsch-griechische Übersetzungsübung I	2 SWS	W 4 SWS	P
3. Semester:	Vorlesung Gräzistik Lektüreübung	2 SWS	W 4 SWS	W
4. Semester:	deutsch-griechische Übersetzungsübung II		4 SWS	P
<hr/>				
5. Semester:	Vorlesung Gräzistik Vorlesung Latinistik Hauptseminar Prosa	2 SWS 2 SWS 2 SWS	W W W	
6. Semester:	Vorlesung Gräzistik deutsch-griechische Übersetzungsübung III	2 SWS	W 2 SWS	P
7. Semester:	Lektüreübung	4 SWS	W	
8. Semester:	Vorlesung Gräzistik Lehrveranst. im Bereich der Altertumswissenschaft	2 SWS	W 2 SWS	W
9. Semester:	Prüfungsvorbereitung			

Die Themen der Veranstaltungen werden rechtzeitig zum Ende des jeweils vorausgehenden Semesters bekanntgegeben. Gegenstände der Vorlesungen können Autoren, Gattungen, Epochen usw. sein. Es wird allen Studenten dringend empfohlen, eine breite thematische Streuung der von ihnen besuchten Vorlesungen anzustreben.